

ZH_OBERGERICHT RT150056 vom 17. Juni 2015

ZH Obergericht, 2015-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150056

FR: ZH_OBERGERICHT RT150056 du 17 juin 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150056 del 17 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

Die C._____ Aktiengesellschaft (nachfolgend: C._____) war eine liechtensteinische Gesellschaft mit Sitz in Vaduz. Mit Berufungsentscheid vom 15. April 1997 hiess die II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich eine Klage der C._____ dahin gut, dass der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (nachfolgend: Gesuchsgegner) verpflichtet wurde, ihr Fr. 3'500'000.– nebst Zins zu 15 % seit dem 1. April 1993, Fr. 743'750.– sowie Zinseszins zu 5 % auf einem Zinsbetrag von Fr. 1'093'750.– seit dem 1. Dezember 1993 zu bezahlen (Urk. 5/7). Die dem Verfahren zugrunde liegende Arrestbetreibung endete am 9. Februar 1999 in einem Verlustschein über Fr. 7'348'531.65 (Urk. 5/8). Am 11. Februar 2002 wurde die C._____ nach durchgeführter Liquidation im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein gelöscht. Mit Verfügung des liechtensteinischen Amts für Justiz, Abteilung Handelsregister, vom 6. Mai 2014 wurde die Nachtragsliquidation hinsichtlich der gelöschten C._____ eröffnet (Urk. 12/5). Tags darauf unterzeichnete die D._____ mit Sitz in Vaduz (nachfolgend: D._____) als Nachtragsliquidatorin der C._____ eine Abtretungserklärung hinsichtlich der nämlichen Verlustscheinforderung zugunsten der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Gesuchstellerin; Urk. 5/3). Die Gesuchstellerin ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug.

E. 2

Mit Zahlungsbefehl Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 2 vom 19. August 2014 betrieb die Gesuchstellerin den Gesuchsgegner über Fr. 7'348'531.65 (Urk. 3). Der Gesuchsgegner erhob Rechtsvorschlag. Mit Eingabe vom 10. November 2014 machte die Gesuchstellerin bei der Vorinstanz das vorliegende Rechtsöffnungsbegehren anhängig (Urk. 1). Nach durchgeführter Verhandlung hiess die Vorinstanz das Begehren der Gesuchstellerin mit Entscheid vom 4. Februar 2015 gut und erteilte definitive Rechtsöffnung für Fr. 7'347'114.65 und provisorische Rechtsöffnung für die Kosten der ursprünglichen Betreibung in der Höhe von Fr. 1'417.– (Urk. 18 = Urk. 23).

- 3 -

E. 3

a) Die Argumentation des Gesuchsgegners beruht auf dem Antrags schreiben der D._____, der früheren Liquidatorin und nachmaligen Nachtragsliquidatorin der C._____, an das liechtensteinische Amt für Justiz vom 29. April 2014. Darin hielt die D._____ fest, dass die C._____ sämtliche Forderungen aus dem fraglichen Verlustschein mit Zession vom 18. Mai 2000 an die Gesuchstellerin abgetreten habe. Nachdem zwischenzeitlich mehr als zehn Jahre vergangen seien, habe keine der beteiligten Personen die Originale in ihren Akten auffinden können. Nunmehr beabsichtige sie im Rahmen einer Nachtragsliquidation die in Verlust geratene Originalzession vom 18. Mai 2000 neuerlich auszustellen (Urk. 12/4). Der

Gesuchsgegner hält das Vorgehen der D._____ für rechtsmissbräuchlich. Als Folge davon seien die Wiedereintragung der C._____ ins Handelsregister und die Zession vom 7. Mai 2014 nichtig (Urk. 10 S. 7 ff.). Überdies hält der Gesuchsgegner die nämliche Abtretung auch deshalb für unwirksam, weil die C._____ bereits am 18. Mai 2000 die Verfügungsmacht über die Forderung verloren habe. Die Forderung könne nicht ein zweites Mal abgetreten werden (Urk. 10 S. 5). b) Die Gesuchstellerin bezeichnete die Ausdrucksweise der D._____ als unpräzise (Urk. 13 S. 6). Nach ihrer eigenen Darstellung bestanden im Jahre 2000 zwar Pläne hinsichtlich einer Abtretung der Forderung. Der vom 18. Mai 2000 datierende Entwurf sei aber angesichts der (damals) geringen resp. fehlenden Einbringlichkeit der Forderung nie unterzeichnet worden (Urk. 13 S. 3 f.).

- 5 - c) Die Vorinstanz folgte der Darstellung der Gesuchstellerin. Sie hielt fest, dass die vom Gesuchsgegner zur Untermauerung seines Standpunkts eingereichte Zessionsurkunde mit dem durchgestrichenen Datum vom 18. Mai 2000 nicht unterzeichnet worden sei und folglich mangels Schriftform ungültig sei (Urk. 23 E. 3.3).

E. 4

a) Der Gesuchsgegner rügt die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz als offensichtlich unrichtig. Diese habe sich mit den Widersprüchen zwischen dem Antrag der D._____ und den Ausführungen der Gesuchstellerin vor Schranken nicht auseinandergesetzt (Urk. 22 S. 10 f.). b) Mit der Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO können einerseits die unrichtige Rechtsanwendung und andererseits die offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO); offensichtlich unrichtig heisst willkürlich (Art. 9 BV). Ausserdem sind neue Tatsachen und Beweismittel unzulässig (Art. 326 ZPO). In erster Linie prüft die Beschwerdeinstanz die erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen auf Willkür hin. Eigene Feststellungen trifft sie nur dann, wenn die erstinstanzlichen offensichtlich unrichtig waren (BGer 5A_891/2011 vom 7. Februar 2012 E. 2.3). c) Richtig ist, dass sich die Vorinstanz nicht zum Antragsschreiben der D._____ geäussert hat. Für sie war offenbar entscheidend, dass keine unterzeichnete und vom 18. Mai 2000 datierende Abtretungserklärung vorgelegt wurde, sondern lediglich ein entsprechender Entwurf mit durchgestrichenem Datum (vgl. Urk. 12/7). Ob der Gesuchsgegner mit seiner Sachverhaltskritik die Feststellung der Vorinstanz als offensichtlich unrichtig bzw. willkürlich auszuweisen vermag, kann hier offen bleiben. Entscheidend ist etwas anderes.

E. 5

a) Die Parteien dürfen sich mit ihren Behauptungen grundsätzlich nicht selbst widersprechen. Ihre widersprüchlichen Behauptungen heben sich gegenseitig auf (Schellhammer, Zivilprozess, 14. Aufl. 2012, N 1279; vgl. auch Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 1997, § 113 N 13).

- 6 - b) Während sich der Vortrag der Gesuchstellerin als schlüssig erweist und sich lediglich nicht mit dem Antragsschreiben der D._____ in einem anderen Verfahren deckt, sind die Vorbringen des Gesuchsgegners im vorliegenden Prozess klarerweise widersprüchlich. Seine ganze Argumentation fusst auf der Behauptung, dass die betriebene Forderung bereits am 18. Mai 2000 an die Gesuchstellerin abgetreten worden sei. Gleichzeitig bestritt der Gesuchsgegner ausdrücklich, dass am 18. Mai 2000 eine Forderungsabtretung stattgefunden habe (VI Prot. S. 5). Auch im Beschwerdeverfahren wies er noch einmal darauf hin, dass er nicht geltend gemacht habe, dass die C._____ die aus dem Verlustschein resultierende Forderung bereits am 18. Mai 2000 an die

Gesuchstellerin zediert habe. Vielmehr habe er geltend gemacht, dass die D._____ dies namens und im Auftrag der Gesuchstellerin in ihrem Antrag an die Abteilung Handelsregister des liechtensteini- schen Amts für Justiz so behauptet habe (Urk. 22 S. 7).
c) Die widersprüchlichen Vorbringen des Gesuchsgegners heben sich ge- genseitig auf und sind somit unbeachtlich. Es kann auf die Darstellung der Ge- suchstellerin abgestützt werden. Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

E. 6

a) Wurde die in Betreuung gesetzte Forderung nicht bereits am 18. Mai 2000 an die Gesuchstellerin abgetreten, spricht nichts gegen die Gültigkeit der ur- kundlich belegten Zession vom 7. Mai 2014. Es liegt insbesondere auch kein Rechtsmissbrauch vor, nachdem nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Wiedereintragung der C._____ in das liechtensteinische Handelsregister am

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. III. Ausgangsgemäss wird der Gesuchsgegner kosten- und entschädigungs- pflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidegebühr für das Beschwerdeverfah- ren ist in Anwendung von Art. 48 und Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110 Nr. 28) auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Für die Stellungnahme zum Gesuch um auf- schiebende Wirkung ist der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.– (inkl. Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.